

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 15. —

(No. 1029.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des königlich-preussischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen fürstlich-lippischen souverainen Gebietsheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden. Vom  $\frac{9}{11}$ ten Juni 1826.

Da die Gefälle, welche dem königlich-preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Se. Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonder. Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Gebietsheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt; und es ist darauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabrebet und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

#### Erster Artikel.

Der Betrag des aus den königlich-preussischen Kassen, in Bezug auf die Verbrauchssteuer, nach gegenwärtigem Vertrage an Sr. Durchlaucht den Fürsten zur Lippe zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige königlich-preussischer Seite vorzulegende leghdreijährige Rein-Ertrag desselben bei den königlichen Zoll- und Steuerämtern in den drei westlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten drei Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung der

Jahrgang 1826.      No. 15. — (No. 1029 — 1033.)      C      ein-